

Die Schwierigkeit der Ausgestaltung des Tatbestands besteht darin, durch exakte, die objektive und subjektive Schwere der Handlungen erfassende Kriterien herauszuarbeiten, welche Handlungen auf dem Gebiet der Wirtschaft zu Straftaten zu erklären sind. Die Einschränkung der Verantwortlichkeit von der subjektiven Seite her mit dem Merkmal der vorsätzlichen Verletzung beruflicher Pflichten und dadurch herbeigeführter Folgen ist richtig. Problematisch ist jedoch die Bestimmung des Umfangs und des Grades der herbeigeführten Folgen mittels des Kriteriums „bedeutende volkswirtschaftliche Schäden“, das in der bisherigen Gesetzgebungsarbeit umstritten war.

Der Vorzug dieser Abgrenzung besteht darin, die Handlungen zu differenzieren, die infolge unbedeutender ökonomischer Auswirkungen keine Schädigung der strafrechtlich zu schützenden materiellen Interessen der Gesellschaft darstellen und allein mittels LPG-rechtlicher materieller oder disziplinarischer Verantwortlichkeit geahndet werden können. Der angerichtete Schaden kann zwar für die einzelne LPG ein erheblicher Verlust sein, jedoch weder für den Wirtschaftszweig noch für die ökonomischen Ergebnisse eines Kreises oder die gesamte Volkswirtschaft ein „bedeutender“ Schaden sein. Selbst innerhalb des gleichen Betriebs kann durch die Anstrengung des Kollektivs oder einzelner Bereiche der verursachte Schaden in seiner Wirkung eingeschränkt bzw. sogar aufgehoben werden.

Es ist deshalb erforderlich, zwar von bedeutenden Schäden auszugehen, damit nicht viele fahrlässig herbeigeführte materielle Verluste kriminalisiert werden, jedoch diese Verluste nicht in Beziehung zur gesamten Volkswirtschaft, sondern nur zur jeweiligen Wirtschaftseinheit zu setzen. Bei der Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz der Schädigungen müßten daher beachtet werden:

- Höhe und Umfang des objektiven Schadens für die LPG,
- Häufigkeit der Pflichtverletzungen, sowohl durch den einzelnen als auch im Betrieb,
- wiederholte Verstöße trotz staatlicher oder gesellschaftlicher erzieherischer Einwirkung,
- Mißbilligung dieser Handlungen durch das Kollektiv des Betriebs.

Daß das Kriterium „bedeutender volkswirtschaftlicher Schaden“ selbst bei schwereren Schädigungen unzutreffend wäre, ergibt sich aus einigen praktischen Fällen. So entstanden

- 83 000 MDN Schaden, weil ein Gartenbautechniker auf 50 % der zu bearbeitenden Fläche kein Gemüse anbauen, anderes verunkrauten und nicht oder nur teilweise abernten ließ;
- 40 000 MDN Schaden, weil ein Dipl.-Landwirt und ein staatlich geprüfter Landwirt Ackerland nicht bestellen sowie angebaute Kulturen verunkrauten oder nicht oder nur teilweise abernten ließen;
- 23 000 MDN Schaden, weil infolge mangelhafter Futterplanung und Vernachlässigung der Winterfestmachung 26 Mastkälber verendeten;
- 12 000 MDN Schaden, weil infolge Verfütterung einer Überdosis Harnstoff an 78 Milchkühe durch einen Gruppenleiter und einen Melker 7 Milchkühe verendeten und weitere 7 erkrankten.

Wenn bei fahrlässigen Wirtschaftsschädigungen die strafrechtliche Verantwortlichkeit erst bei vorsätzlicher Verletzung beruflicher Pflichten begründet wird, die zu bedeutenden Schäden führt, wird das letzte Merkmal zum Hauptkriterium für die Abgrenzung zwischen Straftat und Nichtstraftat. Dabei umfaßt die vorsätzliche Pflichtverletzung noch nicht die Schuld für die

eingetretenen Folgen; diese müssen mindestens fahrlässig herbeigeführt worden sein. Bei der Ermittlung des Schadens und der Schuld müssen solche Umstände geprüft werden wie länger anhaltende oder kurzfristig überwindbare Schädigung, eventuelle Folgeschäden und die ökonomische Festigung der Genossenschaft. Auch unter Berücksichtigung aller Umstände wird man erst bei einem Schaden etwa ab 500 MDN eine strafrechtlich relevante Handlung annehmen können. Schäden, die darunter liegen, werden in der Regel keine Straftaten sein. Das entspricht einem wesentlichen Ergebnis der bisherigen Praxis, die insofern schon durchaus richtig differenziert.

Die Erfahrungen zeigen weiter, daß in Genossenschaften, die arbeitsorganisatorisch noch nicht gefestigt sind und ungenügende Betriebsergebnisse erarbeiten, einzelne Mitglieder durch fortgesetzte vorsätzliche Pflichtverletzungen wiederholt ökonomische Verluste verursachen. Erziehungsmaßnahmen haben häufig keine Veränderung dieses Verhaltens bewirkt. Dabei können diese Rechtsverletzungen verschiedenste Bereiche betreffen und demzufolge unterschiedliche rechtliche Maßnahmen nach sich ziehen, so z. B. den Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme wegen Verletzung der Hygiene- bzw. Seuchenbestimmungen oder der Nichteinhaltung von Bauvorschriften, polizeiliche Strafverfügungen wegen Verstoßes gegen die Brandschutzbestimmungen, materielle oder disziplinarische Verantwortlichkeit auf der Grundlage des LPG-Rechts für schuldhaftes Schadenszufügung in der Feld- und Viehwirtschaft, Erziehungsmaßnahmen durch die Schiedskommissionen oder gerichtliche Strafen.

Hier taucht die Frage auf, ob — weniger wegen der Höhe des verschuldeten Schadens als vielmehr wegen der Tatsache, daß der Täter trotz erzieherischer Einwirkung immer wieder genossenschaftliches Eigentum verletzt und dadurch dessen Mißachtung zum Ausdruck bringt — nicht die Notwendigkeit einer Straftatserklärung besteht. Das wiederholte rechtsverletzende Verhalten im Sinne einer gewissen Rückfälligkeit sollte u. U. strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen. Diese Abstufung der rechtlichen Verantwortlichkeiten würde sowohl dem erreichten Entwicklungsstand entsprechen als auch der Differenziertheit der Handlungen und den unterschiedlichen Bedingungen der Genossenschaftlichen Rechnung tragen. Deshalb wurde vorgeschlagen, daß die fahrlässige Herbeiführung wirtschaftlicher Schäden durch vorsätzliche Verletzung beruflicher Pflichten dann die gleichen Sanktionen wie bei der einmaligen Pflichtverletzung mit erheblichen Schäden nach sich ziehen soll, wenn die Hartnäckigkeit und Unbelehrbarkeit des Täters offensichtlich ist.

Eigentumsdelikte

Zu den vorgesehenen Tatbeständen der Eigentumsdelikte (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und vorsätzliche Sachbeschädigung) hat Buchholz bereits Stellung genommen¹⁵. Nach den bisherigen Vorstellungen sollen bei Eigentumsdelikten ohne bedeutende Schäden die Übergabe an gesellschaftliche Rechtspflegeorgane und Strafen ohne Freiheitsentzug, nicht jedoch disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit an Stelle strafrechtlicher in Betracht kommen. Unbedeutende Entwendungen oder Beschädigungen — man muß dann allerdings auch unbedeutende Betrugsfälle einbeziehen — haben nach der Auffassung von Buchholz keinen kriminellen Charakter und sollten entweder als Moralverstoß vor gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen oder als Ordnungswidrigkeit im polizeilichen Strafverfügungsverfahren geahndet werden.

Letzteres soll geschehen, wenn die Behandlung vor

¹⁵ Buchholz, „Die künftige gesetzliche Regelung der Bekämpfung der Eigentumsdelikte“, NJ 1964 S. 530 ff.